

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

04. Mai 2026

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 25, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zu Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst die konsequente Ausrichtung der Verordnung (VATE) an den REMIT-Verordnungen. Die überarbeiteten REMIT-Verordnungen wurden am 9. April 2026 final publiziert. Der VSE hält es für unerlässlich, die dortigen Anpassungen in VATE zu übernehmen und hat entsprechende Anträge formuliert. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmen frühzeitig Klarheit über ihre Pflichten (definitiven Verordnungen und Weisungen) haben und ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung eingeräumt wird.

Die detaillierten Anträge des VSE zu der Verordnung sind der Synopse (vgl. VSE Synopse VATE) zu entnehmen, welche integraler Bestandteil vorliegender Stellungnahme ist.

Konsequente Ausrichtung von BATE/VATE an REMIT und deren Verordnung erforderlich

Das neue Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), entspricht bei international tätigen Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) bereits heute der gelebten Realität. International tätige EVU sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung¹ unterstellt und seit 2013 (Inkrafttreten Art. 26a^{bis} – 26c StromVV) verpflichtet, diese Informationen nebst der europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden.

Der VSE hält es daher für wesentlich, dass die Schweiz bei der Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten dieselben Regeln implementiert, die in der EU gelten. Jegliche Abweichung

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts und seit dem 25.10.2011 in Kraft. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DE>

von REMIT würde für die Schweizer Marktteilnehmer einen diskriminierenden Zusatzaufwand verursachen, weil Prozesse, Datenmodelle und Reporting-Systeme parallel zu EU-Standards entwickelt und betrieben werden müssten. Die Regeln sind dabei nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich auf die Regeln der EU abzustimmen. Eine vorgezogene Umsetzung von neuen Vorgaben in der Schweiz ist abzulehnen. Gleiche Vorgaben schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktakteure. Das hilft auch die Eintrittsbarrieren europäischer Akteure in den Schweizer Markt zu senken, welche zur Marktliquidität beitragen. Die Marktliquidität wiederum trägt zur effizienten Preisbildung bei und erschwert allfällige missbräuchliche Verhaltensweisen – und unterstützt damit ein Kernziel von BATE.

Klarheit über Pflichten und betroffene Unternehmen notwendig

Neu fallen gemäss unserem Verständnis alle Unternehmen, die im Energiebereich der Schweiz tätig sind, unter den Geltungsbereich der Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation – mit Ausnahme von Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität kleiner als 600 GWh.

Zu den damit verbundenen Pflichten gehören:

- die Registrierungspflicht bei der EICom;
- die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen (z.B. Verfügbarkeiten von Kraftwerken);
- die Übermittlungspflicht von:
 - Transaktionen und Handelsaufträgen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen; die Übermittlungspflicht von ausserbörslichen Transaktionen können Unternehmen an die Gegenpartei delegieren. Die Übermittlung von Börsengeschäften obliegt den Betreibern von organisierten Märkten.
 - Risikopositionen; Dieses Reporting kann nicht delegiert werden. Unternehmen, deren kumulierte jährliche Energiemenge aus ihren Risikopositionen, ihrer Erzeugung und ihrem Verbrauch weniger als 600 GWh pro Jahr beträgt, müssen die Informationen jedoch nicht übermitteln. Die Strommenge und die Gasmenge werden dabei getrennt berechnet.
 - grundlegenden Daten über ihre Anlagen; diese Pflicht betrifft nur die nationale Netzgesellschaft und die Betreiber eines schweizerischen Gastransportnetzes.

Kleine bis mittlere EVU müssen sich demnach bei der EICom mindestens registrieren und sicherstellen, dass sie die notwendigen Delegationsvereinbarungen für die Übermittlung der Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge mit ihren Lieferanten abgeschlossen haben.

Der VSE erachtet die Möglichkeit, die Übermittlungspflicht bei ausserbörslichen Transaktionen an die Gegenpartei zu delegieren, als sehr relevant, um den Aufwand für kleine und mittlere Marktteilnehmer zu reduzieren. Allerdings sind die Delegationsmöglichkeiten bisher nur im erläuternden Bericht explizit genannt. Sie sollten im Verordnungstext ebenfalls festgehalten werden.

Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh pro Jahr unterstehen ebenfalls den oben genannten Pflichten. Die Erfahrungen aus Europa haben gezeigt, dass viele Endverbraucher sich dieser Pflicht nicht bewusst sind. Eine explizite Klarstellung in der Verordnung ist daher wünschenswert. Sie verhindert auch, dass die Pflichten auf die Lieferanten zurückfallen, zusätzlichen Aufwand generieren und zu unerwünschten Verzögerungen führen.

Ausreichende Frist für Umsetzung für neu betroffene Unternehmen

Die Inkraftsetzung von BATE und VATE ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Für die Veröffentlichung von Insiderinformationen, die Übermittlung von Informationen und die Meldung von Risikopositionen ist eine Übergangsbestimmung von drei Monaten vorgesehen.

Die Frist wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der betroffenen Unternehmen nicht gerecht. Die Übergangsfrist von drei Monaten ist für diejenigen Marktteilnehmer, welche noch nie Berührungspunkte mit ähnlichen Regulierungen (wie REMIT) hatte, unzureichend. Grosse bzw. international tätige Schweizer Unternehmen verfügen bereits über Erfahrung, etablierte Prozesse und technische Systeme, um die Anforderungen umzusetzen. Erheblich ist der Umsetzungsaufwand der neuen Regulierung für jene mittelgrossen EVU, die künftig erstmals unter die neuen Pflichten fallen und diese nicht delegieren wollen oder können. Insbesondere der Aufbau interner Prozesse, die Klärung von Zuständigkeiten, die Beschaffung oder Entwicklung technischer Lösungen sowie die Sicherstellung korrekter Datenflüsse und Meldemechanismen sowie Schulungen in den Unternehmen beanspruchen mindestens 12 Monate Zeit. Für die Übermittlungspflicht von Risikopositionen ist zudem ein neues Datenmodell erforderlich. Ebenso tauchen in der Implementierungsphase jeweils konkrete Umsetzungsfragen auf, die innerhalb dieser Übergangsfrist geklärt werden müssen. Des Weiteren werden die finalen Verordnungen, die Weisungen der EICom und die technischen Spezifikationen, die für die konkrete Umsetzung zentral sind, frühestens gegen Ende 2026 erwartet. So können die notwendigen Vorbereitungsarbeiten seitens der Betroffenen erst dann begonnen werden. Auch die EU gibt bei neuen Regeln der REMIT-Verordnung zwischen 12 und 18 Monate Zeit für die Umsetzung².

Angesichts dessen ist die Übergangsfrist von drei Monaten ab 1. Januar 2027 auf 12 Monate auszuweiten. Nur so ist eine sachgerechte und praxistaugliche Umsetzung möglich.

Die Branche ist bei den Weisungen sowie weiteren verbindlichen Vorschriften zu konsultieren

Die Weisungen der EICom werden beim Vollzug eine zentrale Rolle spielen. Sie sollen operative Einzelheiten regeln und den Marktteilnehmern als praxisorientierter Leitfaden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten dienen. Deshalb wünscht der VSE, dass die EICom die Branche vorgängig einbezieht, um die Praktikabilität der Weisungen sicherzustellen. Auch technische und administrative Vorschriften (z.B. das Benutzerhandbuch für das Transaktionsreporting), welche durch das BFE als verbindlich erklärt werden können, sind vorgängig in der Branche zu konsultieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage:

VSE Synopse VATE

² EU REMIT Durchführungsverordnung über die Datenmeldung Art. 12, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R1348#art_12